

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 34/14 B

L 5 R 4091/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 R 1481/10 (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14 - 28, 44789 Bochum,
2.,
3.,

als Rechtsnachfolgerinnen des verstorbenen,
gesetzlich vertreten durch die Mutter,

4. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,
5. IKK classic,
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
6. Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,



7.,
8. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
9.,
10.,
11.,
Anschrift unbekannt,
12.,
Anschrift unbekannt,
13.,
Anschrift unbekannt,
14.,
Anschrift unbekannt,
15.,
Anschrift unbekannt,
16.,
Anschrift unbekannt.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juli 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten der
Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 9060,02 Euro festgesetzt.



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die gegen den klagenden Sportverein festgesetzte Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Jahre 2003 bis 2006 in Höhe von (noch) 9060,02 Euro.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.7.2014 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat trotz der umfangreichen Begründung des Rechtsmittels im Schriftsatz vom 13.11.2014, in dem er sich auf alle drei gesetzlichen Revisionszulassungsgründe beruft, entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern eine Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Beschwerdebegründung erfüllt die darauf bezogenen Darlegungsvoraussetzungen für eine zulässige Grundsatzrüge (*vgl hierzu exemplarisch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*) nicht. Der Kläger hält auf Seite 8 der Begründung - im Fettdruck hervorgehoben - die "offene Rechtsfrage" für grundsätzlich bedeutsam,
"ob die von dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände vom 05.07.2005/Anlage 4, bestätigt am 13.04.2010/Anlage 5 ausgeführten Merkmale speziell zu Übungsleitern in gemeinnützigen Vereinen geeignet sind, zusätzlich als taugliche Auslegungsmerkmale in der Beur-



teilung des Status nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV – Tätigkeit nach Weisungen – und – Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers – zu dienen geeignet sind und das Gesamtbild der Arbeitsleistung speziell eines Übungsleiters in gemeinnützigen Vereinen genauer/zusätzlich zu den Merkmalen des BSG vom 12.02.2004 gefundenen Merkmalen zu beschreiben. Diese sind nach diesseitiger Auffassung ohnehin nur beispielhaft zu sehen und enthalten keine vollständige und abschließende Aufzählung".

- 6 Es kann unerörtert bleiben, ob der Kläger damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen Norm des Bundesrechts (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht aufgeworfen und in den folgenden Ausführungen den vom Revisionsgericht erwarteten klärenden Schritt ausreichend konkret dargelegt hat. Jedenfalls hat er - die Qualität als Rechtsfrage unterstellt - die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht den nach § 160a Abs 2 S 3 SGG diesbezüglich geltenden Anforderungen genügend dargelegt. Eine Rechtsfrage ist nämlich auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung auch der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*stRspr, vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Hierzu sind substantiierte Ausführungen erforderlich, an denen es vorliegend fehlt.
- 7 Die vom Kläger gewählte Formulierung fragt nach der Bedeutung der Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger für die Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV. Zur Erfüllung der Darlegungserfordernisse bezüglich der Klärungsbedürftigkeit hätte der Kläger zunächst die ständige Rechtsprechung des Senats in den Blick nehmen müssen, wonach Rundschreiben der Sozialversicherungsträger als Verwaltungsbinnenrecht keine bindende Rechtsnormen darstellen bzw keine authentische Auslegung solcher Rechtsnormen bewirken und daher von vornherein auch nicht revisibel sein können (*vgl zB BSG SozR 4-2400 § 22 Nr 4 RdNr 36; BSG SozR 4-2400 § 23a Nr 7 RdNr 37 ff mwN*). Darüber hinaus hätte sich der Kläger mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs 1 SGB IV auseinandersetzen und darlegen müssen, dass sich die von ihm formulierte Frage nicht bereits auf Grundlage der darin entwickelten Rechtssätze beantworten lässt. Dies darzulegen versäumt er, weil er sich - anders als erforderlich - ausschließlich auf die im Urteil des BSG vom 12.2.2004 - B 12 KR 26/02 R (*Die Beiträge Beilage 2004, 154 = USK 2004-25*) herangezogenen Kriterien bezieht und die in der späteren einschlägigen Rechtsprechung des BSG vorgenommenen Entwicklungen und Präzisierungen ignoriert.
- 8 Im Kern und der Sache nach betreffen die Fragestellung und die sie ergänzenden Ausführungen letztlich (nur) Einzelheiten im Rahmen der Subsumtion eines bestimmten Lebenssachverhalts unter die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten und vom LSG herangezogenen abstrakten Abgrenzungskriterien und Zuordnungsmerkmale für die Abgrenzung von



(abhängiger) Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit (*hier: spezielle Tätigkeit von Übungsleitern <Handball- und Baseballtrainern> in gemeinnützigen Vereinen und deren sozialversicherungsrechtlicher Status*). Allein die Behauptung, das BSG habe die Statusfrage betreffend der für das Vorliegen einer Beschäftigung iS von § 7 SGB IV heranzuziehenden Kriterien in Bezug auf eine bestimmte Berufsgruppe noch nicht entschieden, genügt jedoch regelmäßig nicht zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache; das gilt selbst dann, wenn der Einzelfall beispielgebend für eine Vielzahl von Angehörigen dieser Berufsgruppe wäre und es insoweit voneinander abweichende Entscheidungen der Instanzgerichte gibt (*stRspr des Senats, vgl vor allem BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22 Leitsatz und RdNr 10-13; ferner BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 <krankenversicherungsrechtlicher Leistungsanspruch für bestimmte Leiden>*). Unerheblich ist auch die implizite Behauptung, das LSG habe ausgehend von der materiellen Rechtslage inhaltlich unrichtig entschieden oder sich im Einzelfall auf unzutreffende Argumente gestützt, weil - wie schon ausgeführt - die Frage der inhaltlichen Richtigkeit des Berufungsurteils und seiner Argumente für die Zulassung der Revision ohne Belang ist.

- 9 2. Der Zulassungsgrund der Divergenz wird ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend dargelegt. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt daher nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die angegriffene Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 10 Einander in diesem Sinne widersprechende abstrakte Rechtssätze zeigt der Kläger nicht in der gebotenen Weise auf. So macht der Kläger - zum Teil unter mehreren Gesichtspunkten und/oder lediglich bezogen auf die Entscheidung des LSG bezüglich einzelner Beigeladener - vermeintliche Divergenzen des angefochtenen LSG-Urteils zu den Urteilen des BSG vom 12.2.2004 - B 12 KR 26/02 R (*Die Beiträge Beilage 2004, 154 = USK 2004-25*), vom 27.10.2009 - B 2 U 26/08 R (*UV-Recht Aktuell 2010, 185 = SpuRt 2010, 172*), vom 18.3.2003 - B 2 U 25/02 R (*HVBG-INFO 2003, 1412 = SpuRt 2004, 83*) sowie vom 13.9.2005 - B 2 U 6/05 R (*SozR 4-2700 § 2 Nr 7*) geltend und benennt tatsächliche oder vermeintliche Rechtssätze dieser Urteile, von denen das LSG im angefochtenen Urteil abgewichen



sein soll. Den "Rechtssätzen" des BSG stellt er "Rechtssätze" des LSG gegenüber, die er jeweils aus dem vom LSG in der Sache gefundenen Ergebnis herleitet.

11 Mit diesen Ausführungen erfüllt der Kläger die Anforderungen an die Begründung einer Divergenzrüge bereits deshalb nicht, weil er nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich das LSG zur Begründung seiner Rechtsauffassung im vorliegenden Einzelfall ausdrücklich auf die auf den Seiten 17 bis 19 des angefochtenen Urteils genannte ständige Rechtsprechung des BSG berufen und an keiner Stelle seines Urteils zu erkennen gegeben hat, von den Rechtssätzen dieser und im weiteren Gang seiner Urteilsbegründung in Bezug genommener weiterer BSG-Rechtsprechung abweichen oder abweichende eigene Rechtssätze aufstellen zu wollen. Vor diesem Hintergrund hätte es in der Beschwerdebegründung eingehender Darlegungen dazu bedurft, dass die Rechtsauffassung des LSG nicht nur auf einer - im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen - vermeintlich falschen Anwendung der vom BSG aufgestellten Grundsätze beruht. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In einem solchen Fall wäre jedoch darzulegen, dass sich der Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz erkennen lässt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26; BSG Beschluss vom 28.1.2013 - B 12 KR 21/12 B - Juris RdNr 13). Dieses darzulegen versäumt der Kläger. Vielmehr entwickelt er die dem LSG zugeschriebenen Rechtssätze gerade in der genannten logisch-induktiven Weise. Dadurch rügt der Kläger aber lediglich die vermeintlich fehlerhafte Subsumtion des Sachverhalts im vorliegenden Einzelfall unter die vom BSG aufgestellten Rechtssätze und damit (erneut) allein die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils. Damit kann aber - wie bereits ausgeführt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht zulässig begründet werden.

12 3. Die Begründung des Klägers erfüllt die Zulässigkeitsanforderungen der Nichtzulassungsbeschwerde auch nicht bezüglich der von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel. Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (vgl. zB BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172 = SozR Nr 3 zu § 52 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33). Neben der Geltend-



machung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Verfahrensrecht ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Verstoß beruhen kann. Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht.

- 13 a) Als Verfahrensmangel macht der Kläger zunächst eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend. Dabei bezieht er sich auf Beweisanträge zu bestimmten Beigeladenen, nämlich zum einen zu Handballtrainern und zum anderen zu Baseballtrainern.
- 14 Diese Rüge wird jedoch nicht in einer Weise dargestellt, dass sich der Verfahrensmangel bei Zugrundelegung der Angaben der Beschwerdebegründung allein aus dieser schlüssig ergibt. Eine solche Rüge muss folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigen Ergebnis hätte gelangen können (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*; *BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5*; *BSG Beschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN*).
- 15 Bezogen auf die Handballtrainer rügt der Kläger, dass die "Tatsachen" dreier Beweisanträge im angegriffenen Urteil formal als wahr unterstellt worden seien, das LSG aber dennoch ohne Beweisaufnahme unterstellt habe, die Handballtrainer hätten Dienste höherer Art geleistet, die Arbeitsleistung sei fremdbestimmt geblieben, es eine von der anderen Seite vorgegebene Ordnung des Betriebs gegeben habe und die Arbeitsleistung darin aufgegangen sei. Den genannten Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes eines Verfahrensmangels wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht wird hierdurch nicht genügt. Es fehlen bereits Ausführungen dazu, dass das LSG ausgehend von dessen - im einzelnen darzustellenden - materiell-rechtlichen Rechtsauffassung den Beweisantrag nicht hätte übergehen bzw die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht hätte als wahr unterstellen dürfen. Insbesondere aber hätte der Kläger darlegen müssen, dass es sich bei den von ihm genannten, vom LSG vermeintlich fehlerhaft unterstellten Sachverhalten um dem Beweis zugängliche Tatsachen im technischen Sinne und nicht - was nahe liegt - um das Ergebnis der vom LSG vorgenommenen rechtlichen Würdigung der festgestellten bzw als wahr unterstellten Tatsachen



handelt. Auf die mit den diesbezüglichen Ausführungen des Klägers der Sache nach geltend gemachten Rüge der Verletzung der Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) kann die Beschwerde - wie bereits ausgeführt - nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG).

- 16 Aus denselben Gründen genügt die Beschwerdebegründung auch im Hinblick auf die Baseball-trainer betreffenden Beweisanträge nicht den Anforderungen an die Darlegung einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Auch hier soll der Verfahrensmangel darin liegen, dass das LSG "die Tatsachen dieser beiden Beweisanträge ... als wahr unterstellt" habe, im Ergebnis jedoch so entschieden worden sei, "als wäre das gegenteilige Beweisergebnis wahr". Auch hier fehlt in der Beschwerdebegründung insbesondere die notwendige Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aus der sich - und nicht etwa aus Sicht der Rechtsauffassung des Klägers - die Entscheidungserheblichkeit des unter Beweis gestellten Sachverhalts entnehmen ließe. Auch in diesem Zusammenhang zielt die Beschwerdebegründung der Sache nach wiederum auf eine unzulässige Rüge eines Verstoßes gegen die Grenzen freier Beweiswürdigung.
- 17 b) Als weiteren Verfahrensmangel rügt der Kläger eine vermeintliche Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG iVm § 128 Abs 1 S 2, Abs 2 SGG) durch einen Verstoß gegen richterliche Hinweispflichten (§ 139 ZPO). Auch insoweit genügt die Beschwerdebegründung nicht den oben dargestellten Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge. Wird die Rüge der Verletzung dieser Hinweispflicht erhoben, bedarf es insbesondere der Darlegung, woraus sich nach der zutreffenden gesetzlichen Regelung (§ 106 SGG, vgl BSG SozR Nr 21 zu § 103 SGG), den hierzu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen und den Umständen des Falles auf Grundlage der Rechtsauffassung des LSG (vgl BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; BSG SozR 1500 § 160 Nr 33) eine Verpflichtung zu einem dem konkreten Inhalt nach zu benennenden Hinweis ergeben hätte. Auch dem genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 18 Zwar weist der Kläger unter Bezug auf einen Beschluss des BSG vom 4.7.2013 (B 2 U 79/13 B - SozR 4-1500 § 62 Nr 15) zutreffend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des BSG das Gericht die Beteiligten auf neue bisher nicht berücksichtigte Tatsachen, rechtliche Aspekte oder neue Beweismittel so rechtzeitig hinweisen muss, dass diese Gelegenheit zur Stellungnahme haben (BSG aaO, RdNr 5). Allerdings zieht der Kläger nicht die für die Darlegung einer Verletzung der Hinweispflicht notwendigen Folgerungen daraus, dass die Rechtsprechung des BSG zwischen den genannten Gegenständen, bezüglich derer ein Hinweis notwendig ist, und einer in Aussicht genommenen Beweiswürdigung oder den für die richterliche Überzeugungsbildung leitenden Gesichtspunkten unterscheidet, auf die hinzuweisen und die mit den Beteiligten zu erörtern das Gericht nicht verpflichtet ist (BSG aaO, ebenda mwN). Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich seine Rüge fehlender Hinweise "auf eine ganz bestimmte Auffassung (des LSG) zum Sachverhalt" bzw fehlender "Auskunft über seine (des LSG)



Sichtweise über die Tatsachen" wirklich auf neue bisher nicht berücksichtigte Tatsachen, rechtliche Aspekte oder neue Beweismittel und nicht nur auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung bezieht. Dieses darzulegen versäumt der Kläger ebenso wie Ausführungen dazu, wieso sich gerade auf Grundlage der im angefochtenen Urteil vom LSG vertretenen Rechtsauffassung eine Hinweispflicht bezüglich der vom Kläger angesprochenen Umstände ergeben könnte.

- 19 Auch die Rüge einer Verletzung rechtlichen Gehörs in Form einer unzulässigen Überraschungsentscheidung, die den Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang jedenfalls dem Sinn nach zu entnehmen ist, wird nicht den Anforderungen aus § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechend bezeichnet. Insoweit fehlt es der Beschwerdebegründung bereits an der erforderlichen Schlüssigkeit: Zwar führt der Kläger aus, dass er nach den Hinweisen der Berichtserstatlerin im Termin am 26.2.2014 mit einem Obsiegen habe rechnen können. Andererseits teilt er im Folgenden mit, dass er bereits einem Schreiben des Gerichts an die Deutsche Rentenversicherung Bund vom 7.3.2014 eine bestimmte Auffassung des Gerichts zum Sachverhalt entnommen und mit einem vierseitigen Schriftsatz vom 14.7.2014 hierauf reagiert habe. Zur Darlegung eines Verfahrensmangels in Form einer unzulässigen Überraschungsentscheidung wäre vor diesem Hintergrund jedenfalls nachvollziehbar zu begründen gewesen, wieso trotz dieser Umstände auch ein gewissenhafter Prozessbeteiligter mit der vom LSG im angefochtenen Urteil getroffenen Entscheidung nach dem bisherigen Verfahrensverlauf selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*zu diesem Maßstab vgl nur Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 62 RdNr 8b mwN*). Dies versäumt der Kläger.
- 20 c) Abschließend rügt der Kläger einen Verstoß des LSG gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung (§ 61 Abs 1 SGG iVm § 169 S 1 GVG). Anders als nach den oben aufgezeigten Anforderungen notwendig, legt der Kläger auch diesen vermeintlichen Mangel des Berufungsverfahrens nicht hinsichtlich aller ihn begründenden Tatsachen dar, sodass der Mangel bereits nicht substantiiert bezeichnet wird. Hierzu wäre in der Beschwerdebegründung jedenfalls auszuführen gewesen, ob es sich bei dem Termin am 26.2.2016 um eine mündliche Verhandlung oder um einen Erörterungstermin gehandelt hat, für den der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht gilt (*Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 61 RdNr 2a mwN*). Dazu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das angefochtene Urteil erst aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30.7.2014 erging.
- 21 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 22 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 23 6. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Höhe der nach dem angefochtenen Urteil des LSG für den Kläger noch verbliebenen Beitragsschuld.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)